

Kooperation zwischen Betreuungsbehörde und Betreuungsgericht

Rollenverständnis, Konflikte und deren Lösungsversuche

Bettina Wurzel, Leiterin der Betreuungsbehörde, Stadt Bayreuth

Annett Hilbert, Rechtspflegerin, AG Frankfurt am Main

Axel Bauer, w. a. Richter am Amtsgericht Frankfurt am Main a.D.

24. Jahrestagung der Betreuungsbehörden/-stellen Arbeitsgruppe 3

Axel Bauer

w. a. Richter am Amtsgericht Frankfurt am Main a.D.

Woher kommen Sie?

Vorstellung der Referenten

Axel Bauer

Richter a. D.

AG Frankfurt am Main

Annett Hilbert

Rechtspflegerin

AG Frankfurt am Main

Bettina Wurzel

Betreuungsbehörde

Stadt Bayreuth

Inhaltsverzeichnis

- I) Vorstellung der Konfliktsituationen
- II) Gegenseitige Erwartungen und Forderungen
- III) Allgemeine Lösungsansätze
- IV) Lösungsansätze im Hinblick auf die Betreuerauswahl
- V) Kooperationsvorschläge
- VI) Fazit
- VII) Ausblick auf das Reformgesetz, ua Kooperationsanforderungen nach neuem Recht

I) Konflikte zwischen Betreuungsbehörde und Bt-Gericht

- Personelle Engpässe auf beiden Seiten
- Unterlassenes Einholen von Stellungnahmen der BtBehörde zum BtBedarf
- Gericht fordert BetBehörde – auch zu eiligen (!)- Stellungnahmen auf, ohne jegliche **zeitliche und inhaltliche** Priorisierung
- Einholen ärztl. Gutachten durch das Gericht trotz Verneinung des Betreuungsbedarfs durch BtBehörde
- Unterschiedliche Anerkennungsverfahren für Berufsbetreuer
Bestellen Berufsbetreuer von eigener Betreuerliste

Konflikte zwischen Betreuungsbehörde und Bt-Gericht

- Unterschiedliche Eignungs- Einschätzung
- Unterschiedliche Einschätzung zur Vergütungseingruppierung
- vorschnelle Androhung von Aufsichtsmaßnahmen
- Keine Zwischeninformation an die Behörde, wenn sich erste Probleme mit der Betreuungsführung ergeben
- Entlassung des Betreuers ohne vorherige Rücksprache mit der BtBehörde
- Stellungnahmen der BtBehörde zum Betreuungsbedarf und insb. zu den Aufgabenkreisen stimmen mit der Rechtsprechung der Gerichte dazu nicht überein

Konflikte zwischen Betreuungsbehörde und Bt-Gericht

- Zu lange Bearbeitungszeiten auf Seiten des Gerichts- auch in Eilfällen
- Keine einheitliche Kooperation mit der Behörde innerhalb der Richterschaft
- Richter/Rechtspfleger und BtBehörde sehen das Profil einer ehrenamtlichen Betreuung sehr unterschiedlich
- Kein Vorschlag von Ehrenamtlern von Seiten des Gerichts
- Andere Hilfen werden auf Seiten des Gerichts nicht dokumentiert und vermittelt
- Keine Beteiligung an örtlicher AG

Haben Sie Fragen oder Anmerkungen

II) Steuerung des Kooperationsprozesses: Gegenseitige Erwartungen

Was sollte die Betreuungsbehörde vom Gericht erwarten dürfen?

- Rechtzeitige Übersendung aller relevanten Unterlagen
- Genaue Benennung des Aufklärungs- und Unterstützungsbedarfes
- Lückenlose Benachrichtigung der Behörde über die Einleitung aller Bt- und U-Verfahren, zu denen die Behörde auf Antrag als Beteiligte hinzuzuziehen ist, § 7 IV FamFG
- EDV-gestützte Anfragen an Berufsbetreuer zumindest bei Verlängerung der Betreuung, ob Betreuung **ehrenamtlich** geführt werden kann

→ Was erwarten die AG-TeilnehmerInnen vom Gericht?

Steuerung des Kooperationsprozesses: Gegenseitige Erwartungen

Was sollte das Gericht von der Betreuungsbehörde erwarten dürfen?

- Einhaltung von fachlichen Standards der Sozialberichterstattung (siehe BAGÜS: Empfehlungen zur Sachverhaltsaufklärung durch die örtliche Betreuungsbehörde)
- die Behörde unterbreitet der betroffenen Person ein **Beratungsangebot** und vermittelt ggf. **andere Hilfen** und das teilt das Ergebnis mit
- Kein Vorschlag ungeeigneter Betreuer
- Zeitnahes Bemühen um Vorschlag eines Ehrenamtlers bei Möglichkeit ehrenamtlicher Betreuung (ggfls Zwischennachricht dazu)

→ Was erwarten die AG-TeilnehmerInnen von der BtBehörde?

III) Allgemeine Lösungsansätze

- Mitteilung des Gerichtes über Einschätzung der Eilbedürftigkeit des Berichtes der BtBehörde: Setzung von „Bearbeitungsfristen“
- Rückmeldung/Zwischennachricht der BtBehörde über abweichende Einschätzung des Eilbedarfes bzgl Sozialbericht der Behörde
- Steuerung der Kooperation von Gericht und BtBehörde im Falle der Existenz eines Berichtes eines Sozialdienstes (einer Klinik, des Gesundheitsamtes etc): Zusätzliche bzw ergänzende gerichtliche Berichts-anforderung an BtBehörde!?
- Vermeidung überflüssiger Einbeziehung der BtBehörden
- Absprachen bzgl. Vorführung (zB. Terminvereinbarung, Anhörung vor Ort)

IV) Lösungsansätze – Betreuerauswahl

- Einigung auf Steuerung der Betreuerauswahl durch **BtBehörde** nach (gemeinsamer) Festlegung der Auswahlkriterien
- Gemeinsame Anforderungsprofile für Berufs- und ehrenamtliche Betreuungen
- Transparentes Auswahlverfahren der Behörde (siehe: Überarbeitete Empfehlungen für Betreuungsbehörden bei der Betreuerauswahl)
- Keine Akzeptanz von Betreuervorschlägen für Berufsbetreuer z. B. von Sozialdiensten, Pflegediensten oder von Teams des Betreuten Wohnens
- Gemeinsame Durchführung von Bewerbergesprächen für Berufsbetreuer?

Quelle: www.lwl.org/spur-download/bag/auswahl_rechtlicher_betreuer.pdf

V) Lösungsvorschläge für Kooperationen

- Feste **Vereinbarung verbindlicher Dienstgespräche** zur regelmäßigen Abstimmung der Aufgabenteilung (mindestens 2 Mal im Jahr mit Protokoll)
- **Ausreichende Personalausstattung und kein dauernder Personalwechsel** (auf beiden Seiten)
- Regelmäßiger Austausch aktueller Mitarbeiterlisten
- Festlegung von **Kooperationszielen** (z.B. Stärkung des Ehrenamtes, Rettung der BtVereine, Vermeidung überflüssiger Betreuungen, für jeden Fall „den“ geeigneten Betreuer – siehe örtliche AG)
- Gegenseitige **Hospitation** (Gericht: Richter/Innen und Rechtspfleger/Innen)
- **Beteiligung der Richter/Innen und RechtspflegerInnen** am Berufsbetreuerforum/AK Berufsbetreuer und den Fortbildungsveranstaltungen der BtBehörde für Berufsbetreuer
- **Gemeinsame Fortbildung** von Betreuungsbehörde und Gericht: z.B. zu „anderen Hilfen“ iSd § 1896 II 2 BGB

Haben Sie Fragen oder Anmerkungen

Installation einer *örtlichen Arbeitsgemeinschaft* durch die Betreuungsbehörde

- Verbindliche Mitarbeit der Betreuungsgerichte (Richter/Rechtspfleger)
- Regeln der Zusammenarbeit und Aufgabenteilung zwischen allen Akteuren (Gericht, Behörde, Vereine, ggf. Sozialdienste) festlegen
- Gemeinsames Anforderungsprofil für Berufs- und ehrenamtliche Betreuungen erstellen
- Planung gemeinsamer Maßnahmen zur Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuern
- Konzepte für die Unterstützung von Betreuern entwickeln
- Gegenseitige Information über Personalentwicklung und Kooperationshemmnisse

VI) Fazit

Kommunikation

offen

Kurze Wege

Verbindlichkeit in
der
Zusammenarbeit

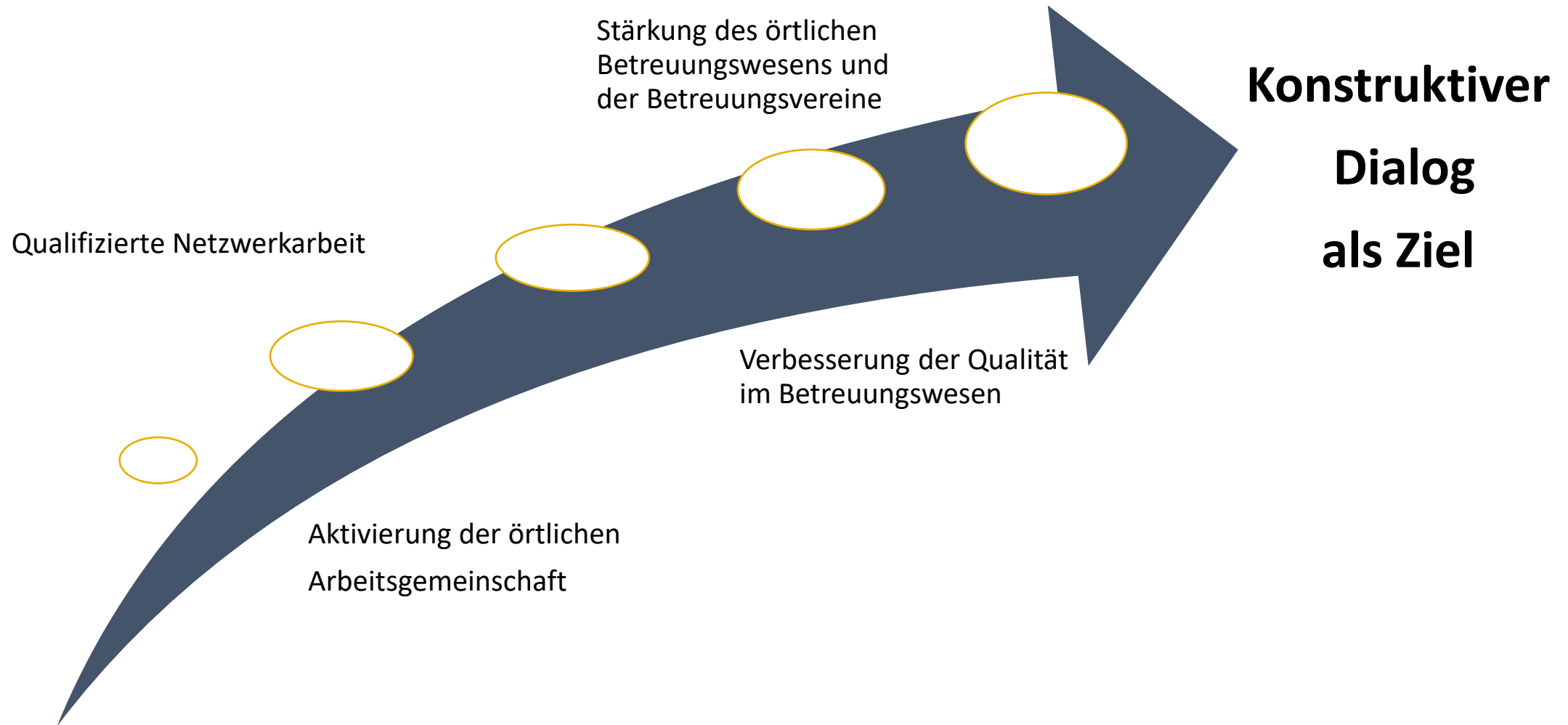
Termintreue und
Nachvollziehbarkeit

Gegenseitige
Wertschätzung

Arbeitsgremien

Örtliche
Arbeitsgemeinschaft

Thematische
Arbeitsgremien



Fangen wir heute damit an!

Haben Sie Fragen oder Anmerkungen

VII) Ausblick auf das Reformgesetz 2023

- Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) ersetzt das BtBG
- Inhaltsübersicht:
 - Bestimmungen über die Zuständigkeit und Aufgaben der Betreuungsbehörden, §§ 1-13 BtOG
 - Vorschriften zu anerkannten **Betreuungsvereinen**, §§ 14-18 BtOG
 - zu ehrenamtlichen und beruflich tätigen Betreuern samt Definition dieser Betreuertypen, § 19 BtOG
 - **Offenbarungsbefugnisse für Geheimnisträger** wie Ärzte und Therapeuten gegenüber Betreuern, Betreuungsbehörden und Betreuungsgerichten zur Abwehr von Gefährdungen von Betreuten, § 31 BtOG.

Wichtigste Neuerungen BtOG für BtBehörden

- Erweiterte Unterstützung von Betroffenen (bei deren Einverständnis) über die Vermittlung von Betreuung vermeidenden Hilfen hinaus, § 8 II BtOG
- Erweiterte Unterstützung kann auf BtVerein oder freiberuflichen Betreuer durch Vertrag mit Finanzierungsregelung delegiert werden, § 8 IV BtOG
- Zusammenarbeit der Sozialleistungsträger mit der Betreuungsbehörde wird konkretisiert (§ 17 Abs. 4 SGB I), ebenso die Datenweitergabe an die Betreuungsbehörde (§ 22 Abs. 5 SGB IX, § 71 Abs. 3 SGB X).
- Verweigerung von Sozialleistungen unzulässig, nur weil eine Betreuung besteht (das betrifft vor allem Ansprüche auf Beratung und Unterstützung durch Sozialleistungsträger):

§ 17 SGB I wird ergänzt:

„(4) Die Leistungsträger arbeiten mit den Betreuungsbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Vermittlung geeigneter Hilfen zur Betreuungsvermeidung zusammen. Soziale Rechte dürfen nicht deshalb abgelehnt, versagt oder eingeschränkt werden, weil ein rechtlicher Betreuer nach § 1814 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellt worden ist oder bestellt werden könnte.“

Wichtigste Neuerungen BtOG für BtBehörden

- Ehrenamtliche Betreuer müssen BtBehörde Führungszeugnis und Schuldnerregisterauskunft vorlegen, § 21 I BtOG
- Ergebnis der Auskünfte teilt die BtBehörde dem Gericht mit, § 12 III BtOG
- BtBehörde unterstützt **ehrenamtliche** Betreuer bei Abschluss einer **Vereinbarung über Begleitung und Unterstützung** mit einem BtVerein, §§ 5 II, 15, 22 BtOG
- BtBehörde teilt Namen und Anschrift ehrenamtlich bestellter Betreuer aus **Angehörigenkreis** an BtVerein mit; BtVerein unterbreitet dann Beratungs- und Unterstützungsangebot, § 10 BtOG
- BtBehörde übernimmt diese Begleitung und Unterstützung selbst, soweit im Zuständigkeitsbereich der BtBehörde kein BtVerein existiert

Wichtigste Neuerungen BtOG für BtBehörden

- Stammbehörde nimmt **Registrierung von Berufsbetreuern** vor, §§ 23ff BtOG (Voraussetzung als Berufsbetreuer, § 19 II BtOG)
- Übergangsbestimmung für Altbetreuer: § 32 BtOG
- Berufsbetreuer teilt der BtBehörde Ergebnis des Feststellungsverfahrens nach § 8 III VGBV zur Einordnung in eine bestimmte Vergütungstabelle mit, § 25 IV BtOG
- BtBehörde teilt BtGericht mit **Vorschlag eines Berufsbetreuers** Anzahl und Umfang der geführten Betreuungen, die für ihn zuständige **Stammbehörde** (§ 2 IV BtOG), zeitlichen Gesamtumfang und Organisationsstruktur der Betreuungstätigkeit mit
- Berufsbetreuer teilt Stammbehörde alle 4 Monate Änderung des Bestandes geführter Betreuungen mit, § 25 I BtOG

Wichtigste Neuerungen BtOG für BtBehörden

- **Öffentliche Beglaubigung** von Vorsorgevollmachten und BtVerfügungen, § 7 BtOG:
 - Wirkung nur bis zum Todeszeitpunkt; für Nachlassregelung entfällt die Wirkung der Beglaubigung
 - Beglaubigungsbefugnis wird textmäßig im **Außenverhältnis** auf „Vollmachten“ erweitert, Abs 1.
 - Beglaubigungsbefugnis erstreckt sich im **Innenverhältnis** nur auf Vorsorgevollmachten, die Bt vermeiden sollen, Abs 2.

Wichtigste Neuerungen BtOG für BtBehörden

- Betreuervorschlag der BtBehörde soll „in geeigneten Fällen“ stets auch einen **Verhinderungsbetreuer** (§ 1817 IV BGB) umfassen
- **Offenbarungsbefugnisse für Geheimnisträger** wie Ärzte und Therapeuten gegenüber Betreuern, **Betreuungsbehörden** und Betreuungsgerichten zur Abwehr von Gefährdungen von Betreuten, § 31 BtOG:

Geheimnisträger haben gegenüber BtBehörde zur Einschätzung der Gefährdung Anspruch auf **Beratung durch Fachkraft**

Kooperationsanforderungen nach neuem Recht

- Kooperation zur **Durchführung von erweiterten Unterstützungsmaßnahmen der BtBehörde** nach § 11 Abs 3 BtOG, ggfls auch auf Anforderung des Gerichts auch unabhängig von der Erstellung eines Sozialberichts, § 11 Abs 4 BtOG
- Kooperation bei Definition der Falleignung und bei Auswahl und **Bestellung eines Verhinderungsbetreuers** „in geeigneten Fällen“, § 12 Abs 1 BtOG
- Kooperation bei gerichtlicher Mitteilung von **Zweifeln an Eignung und Zuverlässigkeit von Betreuern**, § 309a Abs 2 FamFG
- Kooperation bei Bestellung familienfremder ehrenamtlicher Betreuer in Bezug auf eine **Vereinbarung über Begleitung und Unterstützung** durch einen BtVerein, § 1816 Abs 4 BGB iVm §§ 5, 15, 22 BtOG